

---

Schweizerischer Schafzuchtverband

---

Fédération suisse d'élevage ovin

---

Federazione svizzera d'allevamento ovino



# **Reglement**

## **Exterieur-Beurteilung**

### **Interkantonale Ausstellungsmärkte**

Vom Vorstand verabschiedet am 28. Mai 2019



# Reglement Extérieur-Beurteilung Interkantonale Ausstellungsmärkte IAM

vom 28. Mai 2019

Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) erlässt, gestützt auf die Statuten vom 5. März 1986, die Verordnung über die Tierzucht (TZV) vom 31. Oktober 2012 (Stand 1. Januar 2016), die Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand am 20. März 2018) und das Reglement über die Rechenschaftslegung kantonaler Schauorganisationen vom 6. September 2016, angepasst am 7. November 2017, folgendes Reglement:

## 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1. Zweck

Das Reglement definiert sämtliche Bestimmungen betreffend die Durchführung von Extérieur-Beurteilung bei Schafen anlässlich von Interkantonalen Märkten (IAM).

### Art. 2. Geltungsbereich

Dieses Reglement hat verbindliche Gültigkeit für

- a. Interkantonale Ausstellungsmärkte
- b. Sonderanlässe (z.B. Nationale Rassenausstellungen, Eliteschauen etc.)

## 2. Abschnitt Organisation und Rahmenbedingungen

### Art. 3. Anmeldung an Interkantonalen Markt (IAM)

- a. Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular oder über SheepOnline.
- b. Ausstellende müssen im Herdebuch als Eigentümer / Eigentümerin und die angemeldeten Tiere auf den Namen der Ausstellenden registriert sein.
- c. Sämtliche Mindestanforderungen müssen am Stichtag (Anmeldeschluss) erfüllt und Würfe/Lämmer bei der Herdebuchstelle registriert sein.
- d. Die Überprüfung der Tierdaten (3 Generationen) erfolgt durch den Schweizerischen Schafzuchtverband über die Herdebuchstelle.
- e. Abweisungen, die durch den Schweizerischen Schafzuchtverband erfolgen, sind verbindlich.
- f. Nachträgliche Änderungen im Herdebuch, die aufgrund fehlender Datengrundlagen zu Abweisungen geführt haben, werden für den betreffenden Markt nicht mehr akzeptiert.

### Art. 4. Beurteilungssystem

Aufgeführte Tiere werden von ausgewählten Expertinnen / Experten anhand des offiziellen Rassenstandards und der Punktierkarte des SSZV beurteilt. Die Einteilung erfolgt in Alterskategorien:

#### Widder

4 - 6 Monate  
 über 6 - 8 Monate  
 über 8 - 12 Monate  
 über 12 - 18 Monate  
 über 18 - 24 Monate  
 über 2 - 3 Jahre  
 über 3 Jahre

#### Mutterschafe

4 - 6 Monate  
 über 6 - 8 Monate  
 über 8 - 12 Monate  
 über 12 - 18 Monate  
 über 18 - 24 Monate\*  
 über 2 - 3 Jahre  
 über 3 - 4 Jahre  
 über 4 Jahre

\*auf Wunsch der Marktorganisation kann eine Unterteilung nach «mit Ablammung» und «ohne Ablammung» vorgenommen werden.

Nach Bedarf Leistungsklasse B  
 Leistungsklasse A



### Leistungsklasse B

- \*\* und 1 Aufzuchtleistungsprüfung (ALP) über dem Rassendurchschnitt (LTZ<sub>kR</sub>) **oder**
- \* und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ<sub>kR</sub>) und 1 Nachzuchtprüfung (NZP) **oder**
- \* und 3 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ<sub>kR</sub>) und Ø 1,6 Lämmer

### Leistungsklasse A

- \*\* und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ<sub>kR</sub>) und 1 ALP über dem Betriebsdurchschnitt (LTZ<sub>kB</sub>) und 1 NZP **oder**
- \*\* und 3 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ<sub>kR</sub>) und 1 ALP über dem Betriebsdurchschnitt (LTZ<sub>kB</sub>) und Ø 1,6 Lämmer

*Die Einteilung in die verschiedenen Leistungsklassen wird infolge Einführung Zuchtwertschätzung zu gegebener Zeit angepasst.*

#### Art. 5. Expertenwesen

- a. Als Expertinnen / Experten werden ausschliesslich Personen eingesetzt, die
  - ihre Ausbildung beim SSZV absolviert und bestanden sowie die wiederkehrenden Weiterbildungen absolviert haben,
  - keine eigenen und/oder betriebsangehörige Tiere am jeweiligen Markt ausstellen.
- b. Die Altersgrenze von amtierenden Expertinnen / Experten beträgt 65 Jahre.
- c. Die Organisationen sind im Entscheid frei, die Beurteilungen im 1-Mann-System oder im 2er-Team vornehmen zu lassen.

#### Art. 6. Rekurse

- a. Rekurse sind vom Tierbesitzer auf dem Schauplatz am Schluss der Beurteilungen bei der Marktorganisation schriftlich einzureichen (gegen Gebühr).
- b. Der Entscheid der Experten auf dem Schauplatz ist endgültig und unanfechtbar.

## 3. Abschnitt Pflichten der Akteure

#### Art. 7. Organisation

- a. Die Organisation bestimmt den Ablauf der Schau. Sie legt Datum und Örtlichkeiten fest.
- b. Ein Experte (inklusive Oberjury) darf maximal viermal hintereinander am selben Markt eingesetzt werden. Mindestens 20% der Experten müssen von einem Markt zum nächsten ausgewechselt werden.
- c. Für die DNA-Probennahmen werden Experten bestimmt, die dafür ausgebildet sind.
- d. Die Organisation trifft Massnahmen, die den Experten/Expertinnen ein ungestörtes Arbeiten ermöglicht:
  - Es ist auf genügend Abstand zwischen Schauplatz und Besucherschaft/Ausstellende zu achten.
  - Während der Beurteilung haben nur Vorführende und Experten/Expertinnen Zugang zum Schauplatz.
  - Es sind geeignete Lokalitäten für Besprechungen zwischen Experten/Expertinnen und Oberjury bereitzustellen.

#### Art. 8. Ausstellende

- a. Halten sich an die Bestimmungen dieses Reglements und allfälliger ergänzender Weisungen durch die Organisation.
- b. Verhalten sich respektvoll gegenüber Experten / Expertinnen und Rekurskommission.

#### Art. 9. Experten / Expertinnen

- a. Halten sich an die Bestimmungen dieses Reglements und allfälliger ergänzender Weisungen durch die Organisation.
- b. Achten auf Pünktlichkeit und eine gepflegte Erscheinung.
- c. Sind neutral in der Abgabe von Bewertungen.
- d. Verhalten sich professionell und respektvoll gegenüber Ausstellenden, Tieren, Berufskolleginnen / -kollegen und Organisation.
- e. Halten sich bei Entscheiden an das Kollegialitätsprinzip.



#### Art. 10. Vorführende

- a. Halten sich an die Bestimmungen dieses Reglements und allfälliger ergänzender Weisungen durch die Organisation.
- b. Verhalten sich respektvoll gegenüber Ausstellenden, Tieren, Experten / Expertinnen und Organisation.

#### Art. 11. Ehrenkodex

Der Ehrenkodex des SSZV ist von allen Mitwirkenden einzuhalten.

### 4. Abschnitt      **Auffuhrbedingungen IAM**

- Nur im Herdebuch des Schweizerischen Schafzuchtverband geführte Rassen.
- Importtiere dürfen aufgeführt werden, wenn sie sämtliche Auffuhrbedingungen des SSZV erfüllen. Jedes Tier darf pro Saison nur an einem Interkantonalen Ausstellungsmarkt aufgeführt werden.  
**Ausnahme:** reine Gruppenausstellungen.
- Über die Mindestauffuhrzahl pro Rasse entscheidet die Marktkommission.
- Mindestalter 4 Monate (Stichtag = Beurteilungstag).
- Die Tiere müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten (z.B. Räude, Klauenfäule, Lippengrind, Flechten, sichtbar kranke Euter) sein. Nicht gesunde Tiere werden ohne Anspruch auf Entschädigung zurückgewiesen.
- Die tierärztliche Überwachung der aufgeführten Tiere ist gemäss Tierschutzgesetz (Art. 18, Absatz 1) und Tierschutzverordnung (Art. 28, Absatz 1) sicherzustellen;
- Manipulationen sind unzulässig, wenn sie nicht tierschutzkonform sind, das Tierwohl gefährden, wenn sie eingesetzt werden zur Verbesserung des rassenspezifischen Erscheinungsbilds und zur Verdeckung von Fehlern.
- Sämtliche Schafe müssen in Halbjahreswolle vorgeführt werden. Stichtag Halbjahresschur:  
Frühjahrsausstellungsmärkte    31.08. - 30.11.  
Herbstaustellungsmärkte        31.01. - 15.05.  
Schafe geboren vor 31.8. resp. 31.1. müssen geschoren sein.  
Charollais Suisse können in Halbjahres- oder Jahresschur aufgeführt werden, mind. aber mit einer Stapellänge von 2 cm.
- Die Entscheide der Rekurskommission können nicht angefochten werden.
- Zur Wahl von Rassensiegern / Rassensiegerinnen sind nur erstklassierte Tiere mit Maximalpunktzugelassen.
- An Interkantonalen Ausstellungsmärkten und reinen Gruppenausstellungen können jederzeit und unangemeldet DNA-Proben zur Abstammungskontrolle angeordnet werden.

#### Mindestanforderungen weibliche Tiere

- Stichtag = Anmeldeschluss beim Marktleiter
- Nachgewiesene Abstammung mindestens 3 Generationen. Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern müssen bekannt sein. «Belegwidder» gilt nicht als nachgewiesene Abstammung.
- Über 2 Jahre alte Tiere mindestens eine Ablammung
- Bei über 3 Jahre alten Tieren darf die letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurückliegen
- Eigenleistung für über 5 Jahre 2 Monate alte Schafe: \* und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ<sub>KR</sub>)
- Tiere, die mit einer Note 1 beurteilt wurden, dürfen nicht aufgeführt werden
- Es wird von Vater und Mutter mind. eine Exterieurbeurteilung (keine Note 1) verlangt
- Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden

#### Mindestanforderungen männliche Tiere

- Stichtag = Anmeldeschluss beim Marktleiter
- Nachgewiesene Abstammung mindestens 3 Generationen. Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern müssen bekannt sein. «Belegwidder» gilt nicht als nachgewiesene Abstammung
- Tiere, die mit einer Note 1 beurteilt wurden, dürfen nicht aufgeführt werden
- Es wird von Vater und Mutter mindestens eine Exterieurbeurteilung (keine Note 1) verlangt
- Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden

**Ahnenleistungen**

Mutter = \* oder eine Grossmutter \* und  
 Mutter = 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ<sub>K</sub>R) oder eine Grossmutter 1 ALP  
 über dem Rassendurchschnitt (LTZ<sub>K</sub>R)  
 Vater und Mutter = Sektion A<sup>1</sup>

*Ausnahme: wenn beide Eltern ausländischer Herkunft, dann kein \*, keine ALP und keine Sektion.*

**Art. 12. Tiergesundheit**

- a. Es werden nur gesunde Tiere aus seuchenfreien Betrieben aufgeführt.
- b. Aborte müssen mindestens 40 Tage zurückliegen.

**Art. 13. Kennzeichnung**

Es dürfen nur Tiere mit offizieller Markierung gemäss TVD-Verordnung aufgeführt und beurteilt werden.

**5. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen****Art. 14. Eintrag von Beurteilungen an IAM****Männliche Tiere**

Erstbeurteilungen Eintrag obligatorisch  
 Weitere Beurteilung Eintrag freiwillig  
 Note 1 Eintrag obligatorisch

**Weibliche Tiere**

Alle Beurteilungen Eintrag freiwillig  
 Note 1 Eintrag obligatorisch

Sämtliche Beurteilungsergebnisse (ausgenommen Note 1), die im Auftrag des Ausstellers/Besitzers im Herdebuch einzutragen sind, müssen vom Aussteller/Besitzer bis Marktschluss im Marktbüro gemeldet werden. Für die Eintragung ist der Aussteller/Besitzer verantwortlich.

**6. Abschnitt Schlussbestimmungen****Art. 15. Vollzug**

Der Schweizerische Schafzuchtverband beauftragt die Organisationen mit dem Vollzug dieses Reglements.

**Art. 16. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Niederönz, 28. Mai 2019

Im Namen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes

Peppino Beffa, Präsident

Bernardo Brunold, Vizepräsident

<sup>1</sup> Vorstandsbeschluss 03.11.2020